

Az.: 25 C 151/17



## Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Synergie Inkasso GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Friedrichstraße 204, 10117 Berlin  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte WHP Rechtsanwälte Wähnert Hafemeister Pillokat Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbB, Friedrichstraße 204, 10117 Berlin

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt (Oder) durch die Direktorin des Amtsgerichts Kyrieleis aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.07.2017 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.384,44 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.10.2013 sowie weitere 169,50 € zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 1.384,44 € festgesetzt.

## Tatbestand

Das klagende Inkassounternehmen verlangt vom Beklagten aus abgetretenem Recht Entgelt für die Lieferung von Strom an die Verbrauchsstelle Diedersdorfer Straße 12 in Seelow in der Zeit vom 01.07.2012 bis 18.04.2013. Am 4. Mai 2011 beauftragte der Beklagte die OptimalGrün GmbH, die Abnahmestelle Diedersdorfer 12 in Seelow ab dem 1. Juli 2011 mit Strom zu beliefern. Mit Schreiben vom 6. Mai 2011 übersandte die OptimalGrün GmbH dem Beklagten eine Vertragsbestätigung und teilte die Vertragsnummer 600000103935 mit. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anl. K4 und K5 (Bl. 22 f) Bezug genommen. Am 1. August 2013 erstellte die OptimalGrün GmbH unter der vorgenannten Vertragsnummer eine Rechnung über 1.394,97 € mit der Rechnungsnummer 195500 gegenüber dem Beklagten. Der Zugang dieser Rechnung beim Beklagten ist zwischen den Parteien streitig. Über das Vermögen der OptimalGrün GmbH ist am 1. Juli 2013 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Mit Schreiben vom 24.9.2013 forderte der Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt Dr. Schulte-Kaubrügger, den Beklagten zur Zahlung der offenen Forderung der OptimalGrün GmbH in Höhe der Klageforderung auf. Dem Schreiben war eine Forderungsaufstellung zur Vertragsnummer 600000103935 beigelegt, in der unter anderem die Schlussrechnung vom 01.08.2013, Rechnungsnummer 195500, aufgeführt wurde. Mit Abtretungsvertrag vom 23. Februar 2016 trat der Insolvenzverwalter über das Vermögen der OptimalGrün GmbH gegenüber der Klägerin im Wege des Forderungskaufs diverse Forderungen ab. In einer gesonderten Erklärung bestätigte der Insolvenzverwalter, dass die Gesamtforderung aus dem Energieversorgungsverhältnis gegen den Beklagten zur Vertragsnummer D10600000103935 vollumfänglich vom Abtretungsvertrag vom 23. Februar 2016 mit der Klägerin umfasst ist und die Klägerin die Abtretung abgenommen hat. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anl. K2 und K3 (Bl. 20 f) Bezug genommen.

Die Klägerin berechnet die Klageforderung auf der Grundlage der Schlussrechnung vom 1. August 2013 unter Berücksichtigung eines Guthabens des Beklagten in Höhe von insgesamt 18,53 € sowie einer Rücklastschriftgebühr i.H.v. 8,00 Euro. Wegen der Einzelheiten wird auf Seite 3 der Anspruchsbegründung Bezug genommen.

Nach Rücknahme der Klageforderung in Höhe von 6,50 € Mahnkosten

beantragt die Klägerin zuletzt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.384,44 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit 9.10.2013 sowie 169,50 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung und macht geltend, im Mahnbescheid sei die Forderung nicht hinreichend bestimmt. Danach sei ein unbekannter Antragsteller, der unter anderem Wasser, Gas und Wärme an den Beklagten geliefert haben wolle, an ihn herangetreten. In Ermangelung der Übermittlung der erstmals mit der Anspruchsbegründung vorgelegten Abrechnung sei die Forderung auch noch nicht fällig gewesen. Die Verjährung sei dennoch mit Ablauf des 31. Dezember 2016 abgelaufen, da die Verjährungsfrist nicht von der Übermittlung der Abrechnung abhängt. Der Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin und ist der Auffassung, dass außergerichtliche anwaltliche Gebühren nicht angefallen seien; zu den Voraussetzungen aus § 10 RVG sei nichts vorgetragen worden.

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids ist am 29.12.2016 beim Amtsgericht Wedding eingegangen. Der am 30.12.2016 erlassene Mahnbescheid ist dem Beklagten am 4.1.2017 zugestellt worden.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus abgetretenem Recht (§ 398 BGB) einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung von 1.384,44 € für die Lieferung von Strom an die Verbrauchsstelle Dietersdorf Straße 12 in Seelow im Zeitraum vom 01.07.2012 bis zum 18.4.2013.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der OptimalGrün GmbH i.L. gegen den Beklagten ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung der Klageforderung für Stromlieferungen in der Zeit vom

17  
vom 07.07.2012 bis 18.04.2013 zustand. Nachdem über das Vermögen der OptimalGrün GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, ist das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter übergegangen, § 80 Abs. 1 InsO. Der Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Dr. Schulte-Kaubrügger hat die streitgegenständliche Forderung wirksam gemäß § 398 BGB an die Klägerin abgetreten. Das ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus dem Abtretungsvertrag vom 23.02.2016 (Anlage K2) in Verbindung mit der Abtretungsbestätigung (Anlage K3), derzufolge die Gesamtforderung aus dem Energieversorgungsverhältnis mit dem Beklagten vom Abtretungsvertrag vom 23.02.2016 umfasst ist. Die in der Abtretungsbestätigung genannte Vertragsnummer stimmt mit derjenigen in der Vertragsbestätigung vom 06.05.2011 (Anlage K5) und der Schlussrechnung vom 01.08.2013 überein, so dass an der hinreichenden Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung keine Zweifel bestehen.

Die nach Grund und Höhe unstrittige Klageforderung ist nicht verjährt. Die Verjährung des Zahlungsanspruchs ist rechtzeitig durch die Zustellung des Mahnbescheids am 04.01.2017 gehemmt worden. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB wird die Verjährung durch Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gehemmt. Die Verjährungshemmung wirkt gemäß § 167 ZPO auf den Zeitpunkt des Antragseingangs zurück, hier mithin auf den 29.12.2016. Zu diesem Zeitpunkt war die Klageforderung noch nicht verjährt.

Die Klageforderung ist bereits im Jahr 2013 fällig geworden, mit der Folge, dass die Verjährungsfrist Ende 2013 in Lauf gesetzt wurde. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 StromGVV werden Rechnungen frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgebend für den Beginn der Verjährung des Zahlungsanspruchs des Versorgungsunternehmens ist demnach grundsätzlich die Erteilung einer Rechnung, da erst zu diesem Zeitpunkt die Fälligkeit eintritt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.11.2014, Az. 7 U 35/14). Ob den Beklagten im Streitfall die Schlussrechnung vom 01.08.2013 im Jahr 2013 erreicht hat, was er bestreitet, oder ob er von dieser Rechnung erst im Rahmen des Rechtsstreits Kenntnis erlangt hat, ist allerdings unerheblich, da der Beklagte jedenfalls nicht bestreitet, die Zahlungsaufforderung des Insolvenzverwalters vom 24.09.2013 erhalten zu haben, der eine Forderungsaufstellung beigefügt war. Selbst wenn die Schlussrechnung dem Beklagten erst mit Klagezustellung im April 2017 zugegangen sein sollte, wäre die Verjährungsfrist nicht schon mit Abrechnungsreife in Gang gesetzt worden. Dies käme allenfalls dann in Betracht, wenn die Klägerin die Abrechnung grundlos aufgeschoben hätte und deshalb nach den Grundsätzen der Verwirkung an der Geltendmachung gehindert wäre. Die Ansprüche des Versorgungsunternehmens können nämlich grundsätzlich nicht allein schon deswegen als verwirkt angesehen werden, weil es nicht fristgerecht abgerechnet hat. Verwirkung kann

ur angenommen werden, wenn über das bloße Verstreichenlassen der Abrechnungsfrist hinaus Umstände vorliegen, die den Schluss darauf zulassen, der Lieferant wolle keine Ansprüche mehr geltend machen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.11.2014, Az. 7 U 35/14). Die Umstände, aufgrund derer der Kunde davon ausgehen konnte, dass der Lieferant keine Geldforderungen für Strom mehr geltend machen wird, muss der Kunde darlegen und gegebenenfalls beweisen (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 03.11.2016, Az. 7 U 26/16). Da der Beklagte derartige Umstände nicht vorgetragen hat, vielmehr jedenfalls im Hinblick auf die Zahlungsaufforderung seitens des Insolvenzverwalters mit einer Inanspruchnahme für Stromentgelt rechnen musste, kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin die Abrechnung grundlos aufgeschoben hätte.

Der von der Klägerin erwirkte Mahnbescheid war auch hinreichend individualisiert und damit zur Hemmung der Verjährung geeignet. Der geltend gemachte Anspruch muss im Mahnbescheid so genau bezeichnet werden, dass er eindeutig von anderen Ansprüchen unterschieden werden kann, die möglicherweise noch zwischen den Parteien bestehen. Art und Umfang der erforderlichen Angaben sind im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Zur notwendigen Individualisierung zählt auch, dass dem Mahnbescheid zu entnehmen sein muss, ob Rechte aus eigenem oder abgetretenem Recht geltend gemacht werden (BGH, Beschluss vom 26.2.2015, Az. III ZR 53/14). Diesen Anforderungen entspricht der Mahnbescheid vom 30.12.2016. Die Hauptforderung wird unter Bezugnahme auf die Schlussrechnung vom 01.08.2013 mit der Rechnungsnummer R195500 über 1384,44 € hinreichend konkret beschrieben. Auf Seite 2 des Mahnbescheids findet sich zudem der Hinweis zur Hauptforderung, dass die Forderung seit dem 23.2.2016 an den Antragsteller abgetreten sei. Als frühere Gläubigerin wird die OptimalGrün GmbH i.L. bezeichnet.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 ZPO.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 709, 91 Abs. 1 ZPO.

Für die Streitwertberechnung wird die Zinsforderung aus dem Mahnbescheid in Höhe von 323,01 € nicht berücksichtigt. Werden neben der Hauptforderung auch die auf sie entfallenden Zinsen geltend gemacht, bleiben diese bei der Wertberechnung unberücksichtigt, und zwar auch dann, wenn sie ausgerechnet und im Klageantrag mit der Hauptforderung zu einer Summe zusammengezogen sind (BeckOK ZPO/Wendtland ZPO § 4 Rn. 15-16, beck-online).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig,

... wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)  
Müllroser Chaussee 55  
15236 Frankfurt (Oder)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit **Schriftsatz** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit **Anwaltsschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
Müllroser Chaussee 55  
15236 Frankfurt (Oder)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist **schriftlich** einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Weyrieleis  
Direktorin des Amtsgerichts

Verkündet am 17.07.2017

Kreuzer, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Kreuzer  
Justizobersekretär

